

Merkblatt Hilflosenentschädigung

Wenn Sie eine Altersrente der AHV oder Ergänzungsleistungen beziehen, können Sie sich bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons für eine Hilflosenentschädigung anmelden.

Anspruch hat

- wer mindestens in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer dauernden Überwachung bedarf,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat,
- wenn kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist

- wer in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, Mobilität usw.) regelmässig und dauernd in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist,
- wer dauernder Pflege oder dauernder persönlicher Überwachung bedarf,
- wer nur mit Hilfe Dritter in der Lage ist, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen.

Leistungen

Personen, die eine AHV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad. Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades **entfällt bei einem Aufenthalt im Heim**. Die Hilflosenentschädigung ist nicht vom Einkommen und Vermögen abhängig.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung wünschen, wenden Sie sich an die zuständige Beratungsstelle der Pro Senectute in Ihrer Nähe.

Beratungsstelle Hinterland	Gossauerstr. 2, 9100 Herisau	Tel. 071 353 50 30
Beratungsstelle Mittelland	Landsgemeindeplatz 5, 9043 Trogen	Tel. 071 890 03 82
Anlaufstelle Teufen	Krankenhausstr. 6, 9053 Teufen	Tel. 071 335 79 83
Beratungsstelle Vorderland	Asylstrasse 20, 9410 Heiden	Tel. 071 891 62 49